

Gliederung

1.	Fehlende Bestimmtheit der vertraglichen Unterlassungsverpflichtung	
1.1	Ausgangspunkt	Rz. 1.1
1.2	Folgen	Rz. 1.2 - 1.3
1.3	Fazit	Rz. 1.4 – 1.6
2.	Fehlende Bestimmtheit des Unterlassungstitels	
2.1	Ausgangspunkt	Rz. 2.1
2.2	Folgen	Rz. 2.2
2.3	Fazit	Rz. 2.3 – 2.5

	<p style="text-align: center;">www.bestimmtheit-bernreuther.de (B)</p> <p>1. Fehlende Bestimmung der vertraglichen Unterlassungsverpflichtung</p> <p>1.1 Ausgangspunkt</p> <p>Es wird unterstellt, dass Sie gegen einen strafbewehrten Unterlassungsvertrag verstoßen haben.</p> <p>1.2 Folgen</p> <p>Sie wurden abgemahnt und haben sich dann verpflichtet Sie wurden abgemahnt und haben sich dann verpflichtet, die beanstandete Handlung oder - dies folgt regelmäßig aus der Auslegung der betreffenden vertraglichen Verpflichtung - eine im Kern gleiche Handlung künftig zu unterlassen. Sie haben sich zudem verpflichtet, im Fall künftiger schuldhafter Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Die von Ihnen abgegebene Unterlassungsverpflichtung entspricht – Sie hatten keinen anwaltlichen Rat eingeholt – dem Vorschlag des Unterlassungsgläubigers, was häufig dazu führt, dass Sie sich zu weitreichend, also über Ihren tatsächlichen Verstoß hinaus, verpflichtet haben.</p> <p>Sie haben sich zusätzlich – und dieser Punkt ist hier bedeutsam - zu einem Verhalten verpflichtet, welches mit unbestimmten Begriffen beschrieben ist. Unbestimmt ist eine Unterlassungsverpflichtung, wenn der verwendete Begriff hinsichtlich seiner den Fall kennzeichnenden Voraussetzungen unklar ist („blickfangmäßig“) oder eine Bewertung erforderlich macht („Eindruck“, „als Kennzeichnung“, „verpflichte ich mich, es zu unterlassen, irreführend zu werben“), welche nicht durch ein Beispiel vorgegeben ist. Eine unter Einbeziehung eines Beispiels bestimmte Unterlassungsverpflichtung liegt bei Verwendung folgenden Wortlauts vor:</p> <p><i>„... es zu unterlassen, irreführend zu werben, wie sich diese in Hinblick auf die ein Auslaufmodell betreffende Preiswerbung, enthalten in der nachstehenden Ablichtung, ergibt“.</i></p> <p>Richtiger wäre allerdings die Formulierung gewesen:</p> <p><i>„... mit der Preisgünstigkeit eines Gerätes der Unterhaltungselektronik zu werben, wie sich dies</i></p>	<p>Rz. 1.1 A:1.1</p> <p>Rz. 1.2 A:1.2</p> <p>Rz. 1.3</p>
--	---	--

	<p><i>aus der nachstehenden Ablichtung ergibt, wenn es sich hierbei um ein Auslaufmodell handelt“.</i></p> <p>Auf diese Weise vermeidet man ausufernde Diskussionen, ob wegen der im vorausgehenden Beispiel enthaltenen Wörter „... irreführend zu werben ...“ der Antrag unbestimmt ist (was wegen der Konkretisierung ausscheidet).</p> <p>Besteht Streit, unter welchen Voraussetzungen von einem Auslaufmodell auszugehen ist, muss auch dieser Begriff hinsichtlich seiner Voraussetzungen geschrieben werden.</p> <p>1.3 Fazit</p> <p>Anders als die zu weit reichende Unterlassungserklärung (sie kann in sachlicher Hinsicht nur mit kartellrechtlichen Begründungsweisen, welche die Gerichte über § 138 BGB anerkennen, beseitigt werden) ist die unbestimmte Unterlassungserklärung im Vertragsstrafenprozess für Sie günstig, wenn die Erklärung das zu unterlassende Tun dort, wo über die Unterlassungspflicht Streit besteht, mit unbestimmten Begriffen beschreibt.</p> <p>Derselbe Sachverhalt (Beschreibung des zu unterlassenden Tuns mit unbestimmten Begriffen) ist für Sie ungünstig, wenn ein weiterer Unterlassungsgläubiger (Drittgläubiger) mit dem zutreffenden Hinweis auf die fehlende Beseitigung der Wiederholungsgefahr seinerseits eine Unterlassungserklärung mit nunmehr bestimmtem Inhalt verlangt.</p> <p>In jedem Fall ist beachtlich: Der Grundsatz, wonach bei der Geltendmachung einer Vertragsstrafe nur Einwendungen gegen die Verletzungshandlung, nicht aber Einwendungen gegen die Anspruchsgrundlage (die Vertragsstrafenvereinbarung) möglich sind, gilt für den die Anspruchsgrundlage treffenden Einwand der fehlenden Bestimmtheit der Vertragsstrafenvereinbarung nicht. Will heißen: der zutreffende Einwand der fehlenden Bestimmtheit führt zum Scheitern des Zahlungsanspruchs und zwar selbst dann, wenn eine gleiche Verletzungshandlung vorlag (www.vertragsstrafenbernreuther.de, A:2.2 B:2.2)</p> <p>2. Fehlende Bestimmtheit des Unterlassungstitels</p>	<p>Rz. 1.4 A:1.3</p> <p>Rz. 1.5 A:1.4</p> <p>Rz. 1.6 A:1.5</p>
--	--	--

	<p>2.1 Ausgangspunkt</p> <p>Es wird unterstellt, dass Ihr Verhalten rechtlich unzulässig war.</p> <p>2.2 Folgen</p> <p>Es wird unterstellt, dass Sie gegen einen Unterlassungstitel verstoßen haben.</p> <p>Fehlt die Bestimmtheit des Unterlassungstitels, fehlt die Sanktionsgrundlage. Fehlende Bestimmtheit ist daher ein nicht unbeachtlicher Gegeneinwand.</p> <p>Der BGH spricht beinahe jedes Jahr in einem oder mehreren Urteilen aus, dass die Entscheidung der Vorinstanz (regelmäßig: Oberlandesgericht) im Tenor unbestimmt ist. Dies zeigt: Die Bestimmtheit des Unterlassungsantrags ist eine sehr schwierig zu bewältigende Aufgabe.</p> <p>2.3 Fazit</p> <ul style="list-style-type: none">• Ist ein unbestimmter, also vor allem ein Rechtsbegriffe enthaltender Unterlassungstenor ergangen, rät der gute Anwalt im Einklang mit dem risikobereiten Mandanten, kein Rechtsmittel einzulegen. Andernfalls ergeht eine bestimmte Entscheidung in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz, vorausgesetzt, der Verstoß im Übrigen ist gegeben.• Bei unbestimmter Unterlassungsentscheidung besteht trotz Gesetzesverstoßes und trotz Verstoßes gegen den Titel keine Sanktionsmöglichkeit. Dies erkennt im Ordnungsgeldverfahren (Ordnungshaft als weitere Bestrafungsmöglichkeit wenig praktisch relevant) erst die Beschwerdeinstanz (regelmäßig: Oberlandesgericht), kaum die Ausgangsinstanz. Letztere war für den Erlass des -- unbestimmten – Titels zuständig, sie ist zugleich zuständiges Ordnungsmittelgericht I. Instanz und wird daher den vorausgegangenen Fehler wenig gerne zugeben. <p>Der Grundsatz, wonach bei behaupteten Titelverstößen der angebliche oder tatsächliche Verletzer sich lediglich mit dem Fehlen einer Verletzungshandlung oder dem Fehlen von</p>	<p>Rz. 2.1 A:2.1</p> <p>Rz. 2.2 A:2.2</p> <p>Rz. 2.3 A:2.3</p> <p>Rz. 2.4</p> <p>Rz. 2.5 A:2.4</p>
--	--	--

	<p>Verschulden verteidigen kann (Schlagwort: Im Ordnungsmittelverfahren geht es um den Titelverstoß, nicht aber um die Voraussetzungen des Titelverstoßes [www.ordnungsgeld-bernreuther.de, A:1.2, 2.1 B:1.2, 2.1; www.wettbewerbsverfahrensrecht-bernreuther.de, Ziff. 4.3]), gilt hinsichtlich der Bestimmtheit nicht. Will heißen: wie das Verlangen auf Zahlung einer Vertragsstrafe scheidet im Fall fehlender Bestimmtheit der Ordnungsmittelantrag selbst dann, wenn eine gleiche Verletzungshandlung vorlag.</p>	
--	--	--